



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 04.10.2018

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Zur aktuellen Rechtslage im Zusammenhang mit der betäubungslosen Ferkelkastration

Zusammenfassung

Die betäubungslose Kastration von Ferkeln ist laut aktueller gesetzlicher Regelung ab dem 1. Januar 2019 verboten. Es stehen drei Alternativen zur Kastration ohne Betäubung zur Auswahl: die Ebermast, die Kastration unter Isofluran-Narkose und die Immunokastration. Ein sog. Vierter Weg, die Lokalanästhesie durch den Landwirt, wie er derzeit von Bauernverbänden und Schlachtkonzernen gefordert wird, verstößt gegen § 1 S. 2 TierSchG und ist mithin strikt abzulehnen. Die von mehreren Landesregierungen beantragte Verlängerung der Übergangsfrist aus § 21 Abs. 1 TierSchG um weitere zwei bis fünf Jahre ist ebenso tierschutzwidrig und fand in der Sitzung des Bundesrats am 21. September 2018 zu Recht nicht die erforderliche Mehrheit. Dass die CDU und die SPD nun doch einen weiteren Versuch planen, im Bundestag eine Initiative mit dem Ziel, die Übergangsfrist um zwei Jahre hinauszuzögern, auf den Weg zu bringen, ist tierschutzrechtlich nicht vertretbar. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, jährlich 20 Millionen Ferkel in Deutschland derartigen Schmerzen auszusetzen. Insbesondere das Staatsziel Tierschutz gebietet es, das Verbot der betäubungslosen Kastration ab dem 1. Januar 2019 aufrecht zu erhalten und keine diesbezüglichen Kompromisslösungen einzugehen.

Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1a TierSchG a.F. war die betäubungslose Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen erlaubt. Diese Regelung wurde durch das Änderungsgesetz des Tierschutzgesetzes von 2013 aufgehoben. § 21 TierSchG sieht seither vor, dass bis zum Ablauf der Übergangsfrist des 31. Dezember 2018 eine Betäubung nicht erforderlich ist. Ab dem 1. Januar 2019 ist die betäubungslose Kastration von Ferkeln verboten.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29. August 2012 enthält folgende Begründung für die Gesetzesänderung: „Die Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung ist für das Ferkel mit Schmerzen verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

mit der Durchführung des Eingriffs unter Narkose, der Immunokastration oder dem Verzicht auf die Kastration durch Ebermast verschiedene Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung, die die Belastung der Tiere reduzieren und auch die Praktikabilität und den Verbraucherschutz berücksichtigen. Ein vernünftiger Grund, Ferkeln durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der chirurgischen Ferkelkastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.¹

Hintergrund für die Kastration männlicher Schweine

Grund für die Kastration männlicher Schweine ist hauptsächlich der sog. Ebergeruch, ein urin- und kotartiger Geruch, der bei Erhitzung von Schweinefleisch auftreten kann. Verantwortlich für diesen Geruch sind die Stoffe Androstenon und Skatol. Die Hoden männlicher Schweine bilden den Stoff Androstenon ab dem fünften bis siebten Lebensmonat. Skatol tritt sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Schweinen auf, wobei die Konzentration des Stoffes bei männlichen unkastrierten Schweinen höher ist. Durch die Kastration männlicher Schweine vor Eintritt der Geschlechtsreife wird die Entstehung dieser Stoffe und mithin des Geruchs vermieden.²

Schmerzen

Wie in der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 29. August 2012 festgehalten wurde, ist „die Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung (...) für das Ferkel mit Schmerzen verbunden.“³

Dies wurde bereits im Jahr 1997 ausführlich im Report des Scientific Veterinary Committee on the welfare of intensively kept pigs ausgeführt. Nach einer darin dargestellten Studie steigert sich die Frequenz der Schreie des Ferkels nach dem ersten Schnitt in den Hodenbereich des Ferkels von 3.500 Hz auf 4.500 Hz. Nach einem zweiten Schnitt steigt die Frequenz auf 4.857 Hz an. Ebenso nehmen die Dauer der Schreie sowie deren Laufstärke mit der Durchführung der Schnitte zu. Auch in den folgenden Tagen nach der betäubungslosen Kastration zeigen die Ferkel starke Schmerzreaktionen, wie Zittern der Beine, vermindertes Saugen bei der Mutter, Erbrechen, Vermeidung liegender Positionen bzw. vorsichtiges Liegen in das Hinterteil schonender Weise, Reiben des Hinterteils am Boden und Schwänzeln.⁴

Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat in ihrer Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related

¹ BT-Drs. 17/10572, S. 24.

² Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 21, Rn. 2; Deininger, Ferkelkastration auf dem Prüfstand – Aktueller Wissensstand und Alternativen zur betäubungslosen Kastration aus Sicht des Tierschutzes, in: Der kritische Agrarbericht 2009, 233.

³ BT-Drs. 17/10572, S. 24.

⁴ EU-SVC-Report on the welfare of intensively kept pigs vom 30.09.1997, Nr. 4.5.1, abrufbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_arch_1997_intensively_kept_pigs_en.pdf, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

to welfare aspects of the castration of piglets vom Juli 2004 ausgeführt, dass eine Kastration ohne Betäubung für ein Ferkel jeden Alters ein schmerzhafter Eingriff ist.⁵

Alternativen zur betäubungslosen Kastration

Ausweislich des Regierungsentwurfs vom 29. August 2012 stehen derzeit insbesondere drei mögliche Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung.

Ebermast

Bei der Ebermast wird auf die Kastration männlicher Schweine verzichtet. Um den Ebergeruch zu vermeiden, werden die Tiere bereits vor Eintritt der Geschlechtsreife geschlachtet. Sie haben daher ein geringeres Schlachtgewicht. Da jedoch die Geschlechtsreife nicht bei sämtlichen Schweinen zu demselben Zeitpunkt eintritt, kann es dennoch vorkommen, dass Schweinefleisch den Ebergeruch aufweist. Vor diesem Hintergrund weigern sich Teile des Lebensmitteleinzelhandels, das Fleisch gemästeter Eber in ihr Sortiment aufzunehmen.⁶

Isofluran-Narkose

Bei der Isofluran-Narkose handelt es sich um eine Inhalationsnarkose mit dem Narkosegas Isofluran. Da das Narkosegas jedoch keine schmerzlindernde Wirkung hat, ist zusätzlich vor der Narkotisierung ein Schmerzmittel zu spritzen. In der Schweiz wird hauptsächlich diese Form der Kastration angewendet, ebenso von den deutschen NEULAND-Betrieben.⁷

Immunokastration

Bei der Immunokastration wird durch eine Impfung die Bildung der Geschlechtshormone verhindert. Es handelt sich hierbei nicht um ein hormonelles, sondern ein immunologisches Verfahren, bei dem zwei Impfungen, erfolgen. Die zweite Impfung erfolgt ca. sechs Wochen vor dem Schlachtermin.⁸

Vierter Weg keine Alternative

Der von Bauernverbänden und Schlachtkonzernen geforderte Vierte Weg, die Lokalanästhesie durch den Landwirt, stellt keine Alternative dar, sondern verstößt gegen Tierschutzrecht.

⁵ EFSA, Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to welfare aspects of the castration of piglets adopted on the 12 and 13 July 2004, abrufbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_prac_farm_pigs_cast-alt_research_efsa_opinion.pdf, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

⁶ Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 21, Rn. 4; Deininger, a.a.O., S. 236.

⁷ Deininger, a.a.O., S. 236; <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/ferkelkastration-so-wirkt-narkosemittel-isofluran-530536>, Artikel vom 17.01.2017, zuletzt abgerufen am 02.10.2018; Merkblatt Ferkelkastration vom Januar 2013, abrufbar unter https://www.bioland.de/fileadmin/dateien/HP_Dokumente/Allgemeine_Informationen/MBFerkelKastration.pdf, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

⁸ Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 21, Rn. 5; Deininger, a.a.O., S. 237.

Die oben dargestellte Gesetzesänderung beabsichtigt eine chirurgische Ferkelkastration „unter wirksamer Schmerzausschaltung“⁹.

Diese Anforderung kann eine Lokalanästhesie durch den Landwirt nicht erfüllen.

Laut der Bundestierärztekammer ist „jede Anästhesie – das gilt auch für die lokale Betäubung – (...) eine anspruchsvolle und risikobehaftete tierärztliche Tätigkeit! Das fehlerhafte Verabreichen eines Lokalanästhetikums [könne] verheerende Folgen bis hin zum Tod des Tieres haben“¹⁰ und ist daher ausdrücklich abzulehnen.

Darüber hinaus ist es laut Bundestierärztekammer und Tierärzte für verantwortliche Landwirtschaft e.V. überaus kompliziert, die lokalanästhetischen Injektionen durchzuführen, da die Betäubung sehr präzise platziert werden muss und der anatomische Bereich von Hoden und Samensträngen bei Ferkeln noch sehr klein ist.¹¹ Dies könne dazu führen, dass die Lokalanästhesie noch schmerzhafter ist als die betäubungslose Kastration und daher aus Tierschutzgründen nicht zu empfehlen.¹²

Darüber weist die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. darauf hin, dass „die Verabreichung einer Lokalanästhesie in diesem sensiblen Bereich (...) für die Tiere hochgradig schmerzhaft [sei]“¹³ und die Tiere „durch die Fixation und die Injektion selbst gestresst“¹⁴ seien.

Der Vierte Weg birgt mithin zu hohe Risiken, um ernsthaft als Alternative in Betracht gezogen zu werden.

Verlängerung der Übergangsfrist

Auch die von einigen Landesregierungen beantragte Verlängerung der Übergangsfrist aus § 21 Abs. 1 TierSchG um weitere zwei bis fünf Jahre ist tierschutzwidrig und fand in der Sitzung des Bundesrats am 21. September 2018 nicht die erforderliche Mehrheit.¹⁵

⁹ BT-Drs. 17/11811, S. 29.

¹⁰ <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2018/06/ferkelkastration/>, Artikel vom 27.06.2018, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹¹ <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2018/06/ferkelkastration/>, Artikel vom 27.06.2018, zuletzt abgerufen am 02.10.2018; <http://www.tfv1.de/ferkelkastration-warum-der-4te-weg-ein-irrweg-ist/>, Artikel vom 28.06.2017, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹² <https://www.wir-sind-tierarzt.de/2015/02/vergleich-betaeubung-ferkelkastration/>, Artikel vom 03.02.2015, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹³ TVT-Presseinformation vom 26.06.2017, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz lehnt Lokalanästhesie als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration ab, abrufbar unter: <https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=68>, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹⁴ TVT-Presseinformation vom 26.06.2017, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz lehnt Lokalanästhesie als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration ab, abrufbar unter: <https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=68>, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹⁵ Siehe hierzu die Mitteilung des Bundesrats vom 21.09.2018, abrufbar unter https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/18/970/005.html?jsessionid=084C023EAC19A7B26DF4578CB899E843.2_cid349?n=4352768#top-5, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

Weiteren Protesten der Bauernverbände ist es nun geschuldet, dass CDU und SPD im Bundestag eine Initiative mit dem Ziel, die Übergangsfrist um zwei Jahre hinauszuzögern, auf den Weg zu bringen wollen.¹⁶

Jährlich werden in Deutschland derzeit ca. 20 Millionen Ferkel betäubungslos kastriert.¹⁷ Ein Hinauszögern des Verbots um weitere zwei bis fünf Jahre würde die betäubungslose Kastration weiterer 40 bis 100 Millionen männlicher Ferkel bedeuten.

Der vernünftige Grund

Sowohl die Verlängerung der Übergangsfrist als auch die Zulassung des sog. Vierten Wegs ist tierschutzrechtlich nicht vertretbar, da es hierfür an einem vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG fehlt. Wie bereits dargelegt, existieren drei alternative Verfahrensweisen und mithin drei mildere Mittel, um den Schweinen diese schmerzhaftige Tortur zu ersparen.

Ein vernünftiger Grund liegt vor, „wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“¹⁸. In die Abwägung ist einzubeziehen, „ob geeignete, zielführende Alternativen vorliegen“¹⁹. Ein vernünftiger Grund ist letztendlich nicht gegeben, wenn der Hauptzweck für den Menschen nicht schwerer wiegt, als die durch den Eingriff herbeigeführten Schmerzen.²⁰

Als Motiv hinter den Bestrebungen, die Übergangsfrist zu verlängern oder auch eine Lokalanästhesie durch den Landwirt zuzulassen, lassen sich lediglich Kosten- und Aufwandsfaktoren vermuten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sämtliche Alternativen zur betäubungslosen Kastration zusätzliche Kosten verursachen.

Bei der Ebermast beruhen diese beispielsweise auf dem zusätzlichen Haltungsaufwand aufgrund des möglicherweise aggressiven Verhaltens der Schweine infolge der Bildung der Sexualhormone. Bei der Immunokastration und der Narkotisierung steigen die Kosten aufgrund der Anschaffung der entsprechenden Medikamente und Gerätschaften.

Die Inhalationsnarkose würde schätzungsweise pro Ferkel EUR 4,40 – 5,00 kosten, die Immunokastration ca. EUR 4,00 – 4,50.²¹ Das sollte es das Wohlbefinden eines kleinen

¹⁶ Siehe hierzu der Artikel der Zeit Online vom 02.10.2018, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-10/massentierhaltung-ferkelkastration-betaeubung-tierschutz-koalition>, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹⁷ <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/schweine/ferkelkastration/>, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

¹⁸ BT-Drs. 16/9742, S. 4.

¹⁹ BT-Drs. 16/9742, S. 4.

²⁰ Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 1, Rn. 33.

²¹ Merkblatt Ferkelkastration vom Januar 2013, abrufbar unter https://www.bioland.de/fileadmin/dateien/HP_Dokumente/Allgemeine_Informationen/MBFerkelKastration.pdf, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

noch nicht einmal acht Tage alten Ferkels wert sein. Es ist jedenfalls fraglich, ob Kostengründe in dieser Größenordnung ein schutzwürdiges Interesse darstellen, das schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Landwirte aufgrund einer Existenzgefährdung ist zumindest nicht ersichtlich. Es wurde bisher weder von den Bauernverbänden, Schlachtkonzernen oder Landesregierungen substantiiert dargetan, dass durch das Verbot der betäubungslosen Kastration ein wesentlicher existenzgefährdender Nachteil für die Landwirte entstehen würde.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in anderen Ländern auf eine betäubungslose Kastration verzichtet wird. Ca. 60% der niederländischen Schweinezüchter betreiben die Ebermast. In Belgien werden insgesamt ca. 40% - 50% der Schweine nicht kastriert und stattdessen die Ebermast oder die Immunokastration betrieben. In Großbritannien wird nahezu ausschließlich die Ebermast betrieben, in Spanien liegt die Ebermast bei ca. 80%. In der Schweiz wurde die betäubungslose Kastration bereits im Jahr 2010 verboten.²²

Stellungnahme

Der ehemalige Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt äußerte einst im Zusammenhang mit der Änderung des Tierschutzgesetzes: „Mit dem Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration kommen wir unserem Ziel, Deutschland zum Vorreiter in Sachen Tierwohl zu machen, einen entscheidenden Schritt näher. (...) Wir arbeiten gemeinsam an praktikablen Lösungen und unterstützen die Tierhalter auch weiterhin aktiv dabei, dass der Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration möglichst reibungslos gelingt.“²³

Die aktuellen Entwicklungen haben eher den Charakter eines Rückschritts. Es ist nicht nachvollziehbar, wie fünf Jahre nach einer Gesetzesänderung nach einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist oder einer Alternative, die keine wirksame Schmerzausschaltung garantiert, verlangt werden kann. Es hat vielmehr den Anschein, dass die betroffene Industrie die Frist ausgesessen hat, um die Weiterführung ihrer bisherigen Praxis dann kurz vor knapp durchzusetzen. Und das wohl – warum auch sonst? – aus Kostengründen.

Andere Länder geben in diesem Zusammenhang ein, wie oben dargestellt, weit fortschrittlicheres Vorbild ab.

Es würde das Staatschutzziel des Tierschutzes, das sich die Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 20a GG gesetzt hat, unterlaufen, wenn den Forderungen der Agrarindustrie

²² <https://www.wir-sind-tierarzt.de/2016/12/ferkelkastration-wer-macht-was-in-europa/>, Artikel vom 12.12.2016, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

²³ <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/texte/Ferkelkastration-Regierungsbericht2016.html>, Artikel vom 15.12.2016, zuletzt abgerufen am 02.10.2018.

nach einer Verlängerung der Übergangsfrist oder der Zulassung der Lokalanästhesie durch den Schweinehalter nachgegeben werden würde. Bei einem Staatsziel handelt es sich um „eine an den Staat gerichtete objektive Verpflichtung mit Rechtsverbindlichkeit“²⁴. Diese Rechtsverbindlichkeit darf nun nicht durch die Zulassung nicht tierschutzgerechter Methoden oder durch die Verlängerung der Übergangsfrist konterkariert werden.

Im Namen von jährlich 20 Millionen Ferkeln in Deutschland wird daher an die Bundesregierung appelliert, auf die betäubungslose Kastration, wie vorgesehen, ab dem 1. Januar 2019 zu verzichten und ausschließlich adäquate und, wie angekündigt, schmerzausschaltende Methoden bei der Kastration zuzulassen.

Linda Gregori
Rechtsanwältin

Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

²⁴ Geissen, Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20a GG, NVwZ 2002, 913, 914.